

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ohara-Ikebana Frankfurt Fuyu Chapter“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Ohara-Ikebana Frankfurt Fuyu Chapter e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Bildung.
3. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er
 - a. eine lokale Studiengruppe schafft, in der die Mitglieder kulturelle Ideen und neueste Entwicklungen im Ikebana austauschen können,
 - b. Kurse, Tages-Workshops und mehrtägige Seminare organisiert, in denen die traditionellen Techniken und Kunststile der Ikebana-Blumenkunst, die in Generationsfolge von Ohara-Schulleitern weitergegeben wurden und die zeitgenössischen Kunststile, die von dem Schulleiter der Ohara-Schule Tokyo vorgestellt werden, den Mitgliedern bekannt gemacht werden,
 - c. für interessierte Vereinsmitglieder eine qualifizierte Ausbildung zum Ohara-Ikebana Lehr-Diplom ermöglicht.
 - d. Ikebana-Ausstellungen der Vereinsmitglieder und öffentliche Vorführungen der japanischen Blumenkunst durch deutsche, europäische und japanische Ikebana-Lehrer organisiert, um die japanische Blumenkunst der Ohara-Schule bekannt zu machen,

- e. für die vorgenannten Punkte geeignete Räumlichkeiten anmietet bzw. unterhält, in denen die Kurse, Tages-Workshops, Studienseminare, Ausstellungen und Vorführungen durchgeführt werden können,
 - f. in Rundschreiben Bücher und Literatur über die neuesten Stilrichtungen des Ohara-Ikebana vorstellt,
 - g. Kontakt zu Organisationen pflegt, die sich gleichen Zielen widmen, z.B. zu anderen Ohara-Ikebana Gruppen in Deutschland, dem Ikebana-Bundesverband e.V., der Deutsch-Japanischen Gesellschaft Frankfurt e.V., der japanischen Botschaft.
 - h. Anträge zur Zertifizierung der Mitglieder an die Ohara-Schule Tokyo weiterleitet.
- 4. Der Verein ist konfessionell ungebunden.
 - 5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
 - 6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einsetzen möchte. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 1. Ordentliche Mitglieder sind Lehrer und Studenten der Ohara-Ikebana-Schule.
- 2. Ehrenmitglieder können von Vorstandsmitgliedern empfohlen und vom Vorstand ernannt werden. Sie sind von der Mitgliedsgebühr befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch jederzeitigen fristlosen freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und sofort in Kraft tritt.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt.
2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf die anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages und das Vereinsvermögen.

§ 5 Bildung des Vereinsvermögens

Die Mitgliedsgebühren betragen jährlich 10€ und sind bis 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird künftig von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Vereinsvermögen wird weiterhin aus freiwilligen Zuwendungen, Zweckbetrieben und durch Erträge aus dem Vereinsvermögen gebildet.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- b. die Mitgliederversammlung,
- c. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie eine/n Versammlungsleiter/In.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand beantragt wird.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder fassen.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen und hat zu enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Namen der VersammlungsleiterIn und der ProtokollführerIn,
 - c. Namen der erschienen Mitglieder,
 - d. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e. Tagesordnung,
 - f. Anträge (Anträge Satzungsänderungen betreffend sind wörtlich zu protokollieren),
 - g. Einzelne Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung,

§ 10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn und der/dem SchriftführerIn.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB) jeweils allein.
- 4. Im Innenverhältnis darf die/der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins zuständig. Im Einzelnen obliegen ihm folgende Aufgaben:

Vorsitzende/r:

- a. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b. Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,

- c. Erstellung des Jahresberichts,
- d. Erstellung eines Programms für das folgende Kalenderjahr
- e. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Mietverträgen
- f. Offizielle Verbindung zur Ohara-Schule in Tokyo.

Stellvertretende/r Vorsitzende/r:

- a. Unterstützung des Vorsitzenden in allen Angelegenheiten,
- b. Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Qualifikation der Mitglieder.

Schatzmeister/In:

- a. Buchführung, Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- b. Führt Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes aus,
- c. Erstellt den Rechenschaftsbericht und legt ihn der Jahreshauptversammlung vor,
- d. Gewährt den Rechnungsprüfern Einblick in die Unterlagen.

Schriftführer/In:

- a. Erstellt das Protokoll aller Sitzungen,

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand aus der Reihe der Vereinsmitglieder für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein weiteres Vorstandsmitglied wählen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorstandsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
3. Die/der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Das Protokoll ist von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem Protokollführer/In zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsch-Japanische Gesellschaft e.V. Frankfurt am Main, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt, VR-Nr. 7694, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich, so ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Frankfurt/Main, den 19. Mai 2016